

Öffentliche Bekanntmachung der Landeshauptstadt Dresden über die **Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen in den Wahlkreisen 40 (Dresden 1) bis 47 (Dresden 8) für die Wahl zum 8. Sächsischen Landtag am 1. September 2024**

1. Am 1. September 2024 findet die Wahl zum 8. Sächsischen Landtag statt. Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Das Wählerverzeichnis für die Landeshauptstadt Dresden wird in der Zeit vom 12. August bis 16. August 2024, Montag bis Freitag von 9 bis 18 Uhr im Briefwahlbüro (Anschrift unter Pkt. 9) für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Innerhalb der Einsichtsfrist können die Wahlberechtigten von der Gemeinde einen Auszug aus dem Wählerverzeichnis über die zu ihrer oder seiner Person eingetragenen Daten verlangen. Jede und jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit und Vollständigkeit der zu ihrer und seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern Wahlberechtigte die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen wollen, haben sie Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 51 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt.

3. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit der Einsichtnahme, spätestens bis zum 16. August 2024, 18 Uhr, bei der Landeshauptstadt Dresden (an oben genannte Anschrift) Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden. Wahlberechtigte, die des Lesens unkundig sind oder mit einer körperlichen Beeinträchtigung oder einer Behinderung können sich bei der Einlegung des Einspruchs der Hilfe einer anderen Person bedienen; § 48 Landeswahlordnung gilt entsprechend. Soweit die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, hat die Einspruchsführerin oder der Einspruchsführer die erforderlichen Beweismittel beizubringen.

4. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 11. August 2024 eine Wahlbenachrichtigung. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn sie oder er nicht Gefahr laufen will, dass sie oder er sein Wahlrecht nicht ausüben kann. Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

5. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl in den Wahlkreisen 40 (Dresden 1) bis 47 (Dresden 8) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlraum des auf dem Wahlschein ausgewiesenen Wahlkreises oder durch Briefwahl teilnehmen.

6. Einen Wahlschein erhalten auf Antrag

- 6.1. alle in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten,
- 6.2. nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte,
 - 6.2.1. wenn sie oder er nachweist, dass sie oder er ohne Verschulden die Antragsfrist für die Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 16 Abs. 1 der Landeswahlordnung (bis zum 11. August 2024) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 19 Abs. 1 der Landeswahlordnung (bis zum 16. August 2024) versäumt hat,
 - 6.2.2. wenn ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf dieser Fristen entstanden ist,
 - 6.2.3. wenn ihr Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden ist und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Landeshauptstadt Dresden gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis 30. August 2024, 16 Uhr, bei der Landeshauptstadt Dresden mündlich im Briefwahlbüro, schriftlich unter Verwendung des Vordruckes auf der Rückseite der Wahlbenachrichtigung oder schriftlich, per E-Mail an wahlamt@dresden.de sowie unter der Internetadresse www.dresden.de/briefwahl beantragt werden. Die Schriftform wird auch durch Antragstellung per Telefax, oder sonstige dokumentierbare, elektronische Übermittlung gewahrt. Eine telefonische Antragstellung ist unzulässig. In dem Antrag sind Familienname, Vornamen, die genaue Wohnanschrift der oder des Wahlberechtigten sowie das Geburtsdatum anzugeben. Die Mitteilung der Wählerverzeichnisnummer (siehe Wahlbenachrichtigung) erleichtert die Bearbeitung. Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15 Uhr, gestellt werden.

Versichert eine Wahlberechtigte oder ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihr oder ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihr oder ihm bis zum Tag vor der Wahl, 12 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter Punkt 6.2.1 bis 6.2.3 angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung des Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15 Uhr, im Briefwahlbüro (an oben genannte Anschrift) stellen.

Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass sie oder er dazu be-

rechtigt ist. Wahlberechtigte die des Lesens unkundig sind oder mit einer körperlichen Beeinträchtigung oder einer Behinderung können sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

7. Zusammen mit dem Wahlschein erhalten die Wahlberechtigten

- 7.1. einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,
- 7.2. einen amtlichen grünen Wahlumschlag,
- 7.3. einen amtlichen gelben Wahlbriefumschlag mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist,
- 7.4. ein Merkblatt für die Briefwahl.

Wahlschein und Briefwahlunterlagen werden der oder dem Wahlberechtigten an die Wohnanschrift zugesandt bzw. amtlich überbracht, soweit sich aus dem Antrag nicht ergibt, dass sie an eine andere Anschrift gesandt oder abgeholt werden sollen.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für eine andere Person ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Landeshauptstadt Dresden vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Wahlberechtigte, die des Lesens unkundig oder wegen einer körperlichen Beeinträchtigung oder einer Behinderung an der Abgabe ihrer Stimme gehindert sind, können sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von der oder dem Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung der oder des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat.

Bei der Briefwahl muss die Wählerin oder der Wähler den gelben Wahlbrief mit dem Stimmzettel im Wahlumschlag und dem Wahlschein so rechtzeitig an die auf dem Wahlbrief angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 16 Uhr eingeht. Er kann dort auch abgegeben werden. Der Wahlbrief wird im Bereich der Deutschen Post AG ohne besondere Versendungsform unentgeltlich befördert.

8. In den nachfolgend aufgeführten, allgemeinen Wahlbezirken werden zur Durchführung wahlstatistischer Auszählungen Stimmzettel verwendet, die in der rechten oberen Ecke nach Geschlecht und Geburtsjahresgruppe gekennzeichnet sind:
Tabelle 1 und Tabelle 2 (nächste Seite)

Dieses Verfahren ist nach dem Sächsischen Wahlgesetz in Verbindung mit der Landeswahlordnung zulässig. Das Wahlgeheimnis wird nicht verletzt.

9. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Briefwahlbüros sind ab 5. August 2024 wie folgt zu erreichen:

Besucheranschrift Briefwahlwahlbüro:
Bürgersaal des Stadthauses
Theaterstr. 11 - 13, 01067 Dresden

1. Etage, Raum 100 (barrierefreier Zugang über Theaterstraße 13)

Postanschrift:
Landeshauptstadt Dresden
Bürgeramt
Postfach, 01052 Dresden

Öffnungszeiten des Briefwahlbüros:
5. bis 30. August 2024, Montag bis Freitag 9 bis 18 Uhr
Freitag, 30. August 2024 bis 16 Uhr

Bürgertelefon zur Landtagswahl: (0351) 4 88 11 20
Faxnummer des Briefwahlbüros: (0351) 4 88 11 24
E-Mail: wahlamt@dresden.de

Datenschutzrechtliche Hinweise

1. Wurde ein Antrag auf Eintragung ins Wählerverzeichnis gestellt oder Einspruch gegen die Richtigkeit oder Vollständigkeit des Wählerverzeichnisses eingelegt, so werden die in diesem Zusammenhang angegebenen, personenbezogenen Daten zur Bearbeitung des Antrages bzw. des Einspruchs verarbeitet, § 16 und § 19 der Landeswahlordnung.

Wurde ein Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins gestellt oder haben Sie eine Vollmacht für die Beantragung eines Wahlscheins und/oder für die Abholung des Wahlscheins mit Briefwahlunterlagen ausgestellt, so werden die in diesem Zusammenhang angegebenen, personenbezogenen Daten zur Bearbeitung des Antrages beziehungsweise zur Prüfung der Bevollmächtigung verarbeitet, § 17 Absatz 2 des Sächsischen Wahlgesetzes, §§ 22 bis 24 der Landeswahlordnung. Die Angaben im Rahmen der Erklärung der bevollmächtigten Person, dass sie oder er nicht mehr als vier Wahlberechtigte bei der Empfangnahme vertritt, dienen dazu, die Berechtigung der bevollmächtigten Person für die Beantragung eines Wahlscheins bzw. die Berechtigung für den Empfang des Wahlscheins und der Briefwahlunterlagen zu prüfen, § 23 Absatz 1 Satz 6, § 24 Absatz 6 der Landeswahlordnung.

Die Gemeinde führt Verzeichnisse über erteilte Wahlscheine, § 24 Absatz 7 der Landeswahlordnung, ein Verzeichnis über für ungültig erklärte Wahlscheine, § 24 Absatz 8 Satz 1 der Landeswahlordnung, sowie ein Verzeichnis über die Bevollmächtigten und die an sie ausgehändigten Wahlscheine, § 24 Absatz 6 Satz 4 der Landeswahlordnung.

2. Sie sind nicht verpflichtet, die personenbezogenen Daten bereitzustellen. Eine Bearbeitung des Antrages auf Eintragung in das Wählerverzeichnis, des Einspruchs gegen das Wählerverzeichnis und des Antrages auf Erteilung eines Wahlscheins sowie die Erteilung bzw. Aushändigung des Wahlscheins und der Briefwahlunterlagen an einen Bevollmächtigten ist ohne die Angaben nicht möglich.

3. Verantwortlich für die Verarbeitung der angegebenen personenbezogenen Daten ist die oben genannte Gemeinde. Die Kontaktdaten des behördlichen Datenschutzbeauftragten sind: Landeshauptstadt Dresden, Datenschutzbeauftragter, An der Kreuzkirche 6, 01067 Dresden.

4. Im Falle einer Beschwerde gegen die Versagung der Eintragung ins Wählerverzeichnis, gegen die Ablehnung des Einspruchs gegen das Wählerverzeichnis oder gegen die Versagung des Wahlscheins ist Empfänger der personenbezogenen Daten der Kreiswahlleiter (Postanschrift: Landeshauptstadt Dresden, Bürgeramt, Kreiswahlleiter, Postfach 120020, 01001 Dresden).

5. Die Frist für die Speicherung der im Zusammenhang mit der Führung des Wählerverzeichnisses, der Verzeichnisse über erteilte Wahlscheine, des Verzeichnisses über für ungültig erklärte Wahlscheine und des Ver-

zeichnisses über die Bevollmächtigten und die an sie ausgehändigten Wahlscheine verarbeiteten personenbezogenen Daten richtet sich nach § 78 Absatz 3 der Landeswahlordnung: Wählerverzeichnisse, Wahlscheinverzeichnisse, Verzeichnisses über für ungültig erklärte Wahlscheine und Verzeichnisse der Bevollmächtigten sind nach Ablauf von sechs Monaten seit der Wahl zu vernichten, wenn nicht der Landeswahlleiter mit Rücksicht auf ein schwebendes Wahlprüfungsverfahren etwas anderes anordnet oder sie für die Strafverfolgungsbehörde zur Ermittlung einer Wahlstraftat von Bedeutung sein können.

6. Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen stehen Ihnen folgende Rechte zu:

- Recht auf Auskunft über Sie betreffende personenbezogene Daten (§ 2 Absatz 4 Sächsisches Datenschutzdurchführungsgesetz, Artikel 15 Datenschutz-Grundverordnung)
- Recht auf Berichtigung der Sie betreffenden unrichtigen personenbezogenen Daten (§ 2 Absatz 4 Sächsisches Datenschutzdurchführungsgesetz, Artikel 16 Datenschutz-Grundverordnung)
- Recht auf Löschung personenbezogener Daten (§ 2 Absatz 4 Sächsisches Datenschutzdurchführungsgesetz, Artikel 17 Datenschutz-Grundverordnung)
- Recht auf Einschränkung der Verarbeitung personenbezogener

Daten (§ 2 Absatz 4 Sächsisches Datenschutzdurchführungsgesetz, Artikel 18 Datenschutz-Grundverordnung)

Einschränkungen ergeben sich aus den wahlrechtlichen Vorschriften, insbesondere durch die Vorschriften über das Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und den Erhalt einer Kopie, § 17 Absatz 1 des Sächsischen Wahlgesetzes in Verbindung mit § 18 Absatz 2 und 3 der Landeswahlordnung, durch die Vorschriften über den Einspruch und Beschwerde gegen das Wählerverzeichnis, § 19 der Landeswahlordnung.

7. Sind Sie der Ansicht, dass die Verarbeitung der Sie betreffenden personenbezogenen Daten nicht rechtmäßig erfolgt, können Sie Beschwerden an die Sächsische Datenschutz- und Transparenzbeauftragte (Postanschrift: Sächsische Datenschutz- und Transparenzbeauftragte, Postfach 11 01 32, 01330 Dresden, E-Mail: post@sdtb.sachsen.de) richten.

Dresden, 26. Juli 2024

Dr. Markus Blocher
 Amtsleiter Bürgeramt

WK	Stadtbezirksamt/Ortschaft	Wahlbezirk Nr.	repräsentative Urnenwahlbezirke (Stadtteile)
40	Klotzsche	32401	Hellerau (Markt)
40	Langebrück	36210	Langebrück-Süd (Nicodéstr.)/Dresdner Heide
41	Altstadt	07800	Johannstadt-Süd (Maria-Cebotari-Str.)
41	Altstadt	07900	Johannstadt-Süd (Lortzingstr.)
41	Neustadt	13200	Innere Neustadt (Sarrasanistr.)
42	Schönfeld-Weißig	45110	Weißig (Heidestr./Marienbäder)
43	Blasewitz	55200	Tolkewitz (Knappestr.)
43	Prohlis	72200	Prohlis-Süd (Finsterwalder Str.-West)
45	Altstadt	05301	Friedrichstadt (Klinikum)
45	Pieschen	25700	Trachenberge
45	Prohlis	76600	Strehlen (Dorotheenstr.)
46	Cotta	94501	Dölzchen-Nord
46	Cotta	96300	Gorbitz-Ost (Asterweg/Leutew. Ring-Ost)
47	Plauen	85200	Coschütz-West

WK	Stadtbezirksamt/Ortschaft	Wahlbezirk Nr.	repräsentative Briefwahlbezirke (Stadtteile)
41	Neustadt	11001	Äußere Neustadt-1
41	Neustadt	13001	Innere Neustadt-1
43	Prohlis	71000	Prohlis-Nord
43	Prohlis	75003	Leubnitz-Neuostra-3
43	Blasewitz	56001	Seidnitz-2/Dobritz-1
45	Altstadt	05002	Friedrichstadt-2
46	Cotta	96001	Gorbitz-Ost-1

Dresdner Amtsblatt Elektronische Ausgabe	Telefon (03 51) 4 88 23 90 E-Mail presse@dresden.de	Redaktion/Satz Barbara Knifka, kommissarische Amtsleiterin (verantwortlich), Sigrun Harder, Marion Mohaupt, Sylvia Siebert, Andreas Tampe
Herausgeber Landeshauptstadt Dresden Amt für Presse-, Öffentlichkeitsarbeit und Protokoll	Postfach 12 00 20 01001 Dresden www.dresden.de www.dresden.de/social-media	www.dresden.de/amtsblatt